

Ausschussvorsitzenden Meny führt aus, dass der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz in Vorprüfung für den Rat über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu befinden hat.

Frau Gietz gibt bekannt, dass beim Wahlleiter der Stadt Meckenheim, während der Einspruchsfrist, keine Einsprüche gegen die Wahl des Bürgermeisters am 2. März 2008 eingegangen sind. Ferner konnten weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Durchführung der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die im Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen wären. Die Wahl könne auch nicht wegen mangelnder Wählbarkeit des Vertreters für ungültig erachtet werden. Insofern wurde seitens des Wahlleiters vorgeschlagen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim am 2. März 2008 für gültig zu erklären.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Engelhardt, ob damit auch alle Einsprüche aus dem vorausgegangenem Abwahlverfahren damit erledigt seien, erläutert Frau Gietz, dass das Verfahren der Abwahl unabhängig von dem Verfahren der Bürgermeisterwahl am 2. März 2008 zu bewerten ist. Es handelt sich dabei um zwei unabhängig voneinander zu wertenden Wahlen. Sollte der Wahlprüfungsausschuss und im Anschluss der Rat die Wahl des Bürgermeisters vom 2. März 2008 für gültig erklären, sei diese Wahl abgeschlossen. Die Akten des Abwahlverfahrens befänden sich, aufgrund der von Frau Dr. Kempen eingelegten Klage, zur Zeit noch bei Gericht. Der aktuelle Sachstand, entziehe sich ihrer Kenntnis.